

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e. V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

An den
Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf



20. Januar 2005

Stellungnahme

zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6101

I.

§ 7 Abs. 4 des Entwurfes (E)

Ausgangslage:

Nach § 7 Abs. 4 LPIG (E) berufen die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates 6 beratende Mitglieder zum Regionalrat. Zusätzlich werden von den stimmberechtigten Mitgliedern berufen je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden sowie den kommunalen Gleichstellungsstellen und den Regionalstellen Frau und Beruf.

Eine Berufung der beiden berufsständischen Vertretungen der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, WLV und RLV, ist in § 7 Abs. 4 LPIG (E) nicht vorgesehen.

Bewertung:

In § 7 Abs. 4 Satz 1 LPIG (E) sind sowohl die Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammer als auch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als maßgebliche Organisationen für die Entsendung beratender Mitglieder normiert.

Über die Arbeitgeberverbände sind damit auch die berufsständischen Interessen der ebenfalls an die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern per Pflichtmitgliedschaft angeschlossenen Betriebe repräsentiert.

Für den Landwirtschaftssektor bestehen deckungsgleiche Verhältnisse (Pflichtmitgliedschaft Landwirtschaftskammer - / - berufsständische Organisation WLV/RLV). Eine Beteiligung der Landwirtschaftsverbände im Rahmen des § 7 Abs. 4 LPIG (E) ist sinnvoll, da die standortgebundene und flächenbezogene Landwirtschaft häufig von raumbedeutsamer Planung beeinflusst wird. Für die über 50 000 landwirtschaftlichen Betriebe in NRW ist die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche von großer Bedeutung.

II.

§ 13 Abs. 3 des Entwurfes (E)

Ausgangslage:

Die Raumordnungspläne haben Fachbeiträge insbesondere aus den Bereichen u.a. der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Bewertung:

Wir begrüßen, dass bei den Raumordnungsplänen auch aus dem Bereich der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft Fachbeiträge zu berücksichtigen sind. Die Landwirtschaft hat insbesondere im ländlichen Raum, aber auch am Rande der Verdichtungsräume, eine große Bedeutung für die Landesplanung. Durch die Berücksichtigung von Fachbeiträgen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist mit einer Verbesserung der Planungsergebnisse zu rechnen.

III.**§ 13 Abs. 5 des Entwurfes (E)****Ausgangslage:**

In Abänderung der geltenden Gesetzeslage eröffnet § 13 Abs. 5 LPIG (E) die Option, Vorranggebiete (Nr. 1), Vorbehaltsgebiete (Nr. 2) und Eignungsgebiete (Nr. 3) in Raumordnungsplänen festzulegen.

Im weiteren sind besondere Verfahrensregelungen für Vorranggebiete festgelegt worden.

Bewertung:

§ 13 Abs. 5 LPIG Nr. 3 (E) ermöglicht Gebiete festzulegen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Durch diese Festlegung sind gartenbauliche und landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1, 2, 4 - 6 betroffen, die bei der Ausweisung von Eignungsgebieten in den übrigen Gebieten unzulässig werden.

Für die Eröffnung der Möglichkeit dieser Festlegung besteht kein hinreichender, sachlich rechtfertigender Grund. Bereits im Rahmen der Novellierung des BauGB durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG), wurde die dort zunächst in § 5 Abs. 2 Nr. 11 EAG vorgesehene Möglichkeit zur Darstellung von Eignungsgebieten in Flächennutzungsplänen wieder aufgegeben. Der Gesetzgeber hatte ausweislich der Begründung erkannt, dass diese Regelungen zur Fortentwicklung der Steuerungsmöglichkeiten von Vorhaben im Außenbereich nicht zielgerichtet angewandt werden können, welches auch durch ein durchgeführtes Verwaltungsplanspiel bestätigt wurde.

Die nach Änderung des BauGB durch das EAG geschaffenen Steuerungsmöglichkeiten für die Festlegung von Gebieten und deren spezifischen Nutzungsmöglichkeiten, sind durch die für die kommunale Planung geschaffene Option in § 5 Abs. 2 b BauGB zur Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungspläne hinreichend berücksichtigt. Einer weiteren Regelung durch das Landesplanungsrecht bedarf es insoweit nicht.

In gleicher Weise gilt festzustellen, dass auch für das Instrument von Vorranggebieten nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 auszuschließen ist, dass ihnen die Wirkung eines Eignungsgebietes zukommt (§ 13 Abs. 5 S. 4), sofern hierdurch Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 - 6 BauGB betroffen sind.